

## **Geschäftsordnung der Schlichtungskommission der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg**

### **§1 Zuständigkeit, Sitzungen**

- (1) Ein Schlichtungsverfahren findet im Fall von §§ 25 Abs. 6 sowie 26 Abs. 1-6 und 8 Abs. 3 OrgS statt. Die Schlichtungskommission nimmt gemäß § 26 Abs. 3 OrgS i. Vb. m. § 1 Abs. 10 der WahlO die Funktion des Wahlprüfungsausschusses wahr.
- (2) Wird die Schlichtungskommission angerufen und es besteht unter den Kommissionsmitgliedern Uneinigkeit darüber, ob die Anrufung unter die unter Abs. 1 genannten Fälle zu fassen ist, entscheidet die Rechtsaufsicht über die Zuständigkeit.
- (3) Ein Schlichtungsverfahren oder eine Wahlprüfung findet in der durch die Organisationssatzung/Wahlordnung vorgesehenen Frist statt. Ausnahmen sind gesondert zu begründen.
- (4) Eine Sitzung ist nach Möglichkeit so zu terminieren, dass sowohl die den Einspruch erhebenden Personen, wie auch die Gremien, gegen die Einsprüche erhoben werden, die Möglichkeit der Teilnahme haben. Bei Wahlanfechtungen gilt der Wahlausschuss als dieses Gremium.
- (5) Nach Möglichkeit sind Sitzungen der Schlichtungskommission so zu terminieren, dass mehrere Schlichtungsverfahren/Wahlanfechtungen auf einer Sitzung abgehandelt werden können.
- (6) Die Einladung zur Sitzung erfolgt an die Kommissionsmitglieder und die Parteien auf elektronischem Weg. Sie wird nicht weniger als drei Tage vor Beginn der Sitzung versendet. Sie enthält eine Tagesordnung, die mindestens folgende Punkte umfasst:
  - (a) Begrüßung, Beschluss der Tagesordnung
  - (b) Benennung einer Sitzungs- und ggf. Redeleitung sowie einer Protokollführung
  - (c) Die zu behandelnden Einsprüche und Anfechtungen
  - (d) Sonstiges
- (7) Über die Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Es enthält die Tagesordnung, eine Aufführung der anwesenden Mitglieder und weiteren Personen, die Anfechtungen und Einsprüche im Wortlaut, sowie die Entscheidungen der Schlichtungskommission und deren Begründungen. Gegebenenfalls sind weitere Erläuterungen anzufügen.
- (8) Das Protokoll wird im elektronischen Umlaufverfahren von den Mitgliedern der Schlichtungskommission beschlossen und anschließend über die Internetpräsenz des Studierendenrates öffentlich zugänglich gemacht.

### **§2 Verfahrensgrundsätze**

- (1) Vor einer Sitzung der Schlichtungskommission wird der Stelle, gegen die der Einspruch erhoben wird, sowie der den Einspruch erhebenden Person Gelegenheit gegeben, ihre Position schriftlich zu begründen.
- (2) Die Schlichtungskommission fällt ihre Entscheidung aufgrund der vorliegenden Aussagen, sowie der Ordnungen und Satzungen der Verfassten Studierendenschaft. Sie entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidungen werden schriftlich begründet.
- (3) Die Schlichtungskommission tagt grundsätzlich öffentlich. Im Ausnahmefall kann sie mit einer 2/3-Mehrheit den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- (4) Das Ergebnis der Schlichtungsverfahren wird über das Protokoll öffentlich zugänglich gemacht.
- (5) Ein Mitglied der Schlichtungskommission kann sich selbst für ein Verfahren für befangen erklären. Erklärt ein anderes Mitglied oder eine Einspruch erhebende Person ein Mitglied für befangen, so entscheidet die Schlichtungskommission mit einfacher Mehrheit über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt.
- (6) Ein befangenes Mitglied ist für das Verfahren, für das es befangen ist, nicht stimmberechtigt.
- (7) Eine Abstimmung erlangt dann Gültigkeit, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an ihr teilgenommen hat.

### **§3 Wahlprüfung**

- (1) Die Wahlprüfung erfolgt nach Maßgabe der Wahlordnung bei allen zentralen Wahlen und Urabstimmungen. Bei dezentralen Wahlen erfolgt sie nach Maßgabe der geltenden Fachschaftssatzung, sofern diese eine Wahlprüfung durch die Schlichtungskommission nicht ausschließt. Enthält die Fachschaftssatzung keine Regelungen zur Wahl, so greift die Wahlordnung.
- (2) Die Wahlprüfung geschieht mit Ausnahme der zentralen Wahlen und Urabstimmungen im elektronischen Umlaufverfahren.
- (3) Der Wahlausschuss lässt die Wahlniederschrift dezentraler Wahlen den Mitgliedern der Schlichtungskommission auf elektronischem Wege zukommen. Diese können bis zum Verstreichen der Prüfungsfrist (vgl. § 19 Abs. 2 WahlO) Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahl formulieren.
- (4) Liegt eine Anfechtung einer Wahl vor oder meldet ein Mitglied der Schlichtungskommission Bedenken an, wird darüber auf einer Sitzung entschieden.

- (5) Entgegen Absatz 3 werden Wahlen innerhalb des StuRa nur bei Vorliegen einer Anfechtung geprüft.
- (6) Die Schlichtungskommission entscheidet, ob eine Wahlbeeinflussung vorliegt. Für eine Wahlbeeinflussung genügt es, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis geändert oder beeinflusst werden konnte, ohne dass es der Feststellung einer tatsächlich erfolgten Änderung oder Beeinflussung bedarf. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach der Art des Verstoßes gegen die Wahlordnung unter Berücksichtigung des konkreten Sachverhalts. Eine nur denkbare Möglichkeit genügt allerdings dann nicht, wenn sie nach der Lebenserfahrung vernünftigerweise nicht in Betracht zu ziehen ist. Demnach bleiben abstrakt nicht auszuschließende, nach der Lebenserfahrung aber unwahrscheinliche Kausalverläufe unberücksichtigt, wenn für deren Eintritt keine tatsächlichen Anhaltspunkte bestehen.
- (7) Stellt die Schlichtungskommission mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Wahlbeeinflussung nach Absatz 6 fest, ordnet sie gemäß §§ 19 Abs. 5 und 29 WahlO die Wiederholung der Wahl oder die Wiederholung einer Teilwahl an.

#### **§4 Änderungen an dieser Ordnung**

Änderungen an dieser Ordnung werden mit absoluter Mehrheit von den Mitgliedern der Schlichtungskommission beschlossen.

#### **§5 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt nach Beschluss durch die Schlichtungskommission in Kraft.  
Geschehen am: 17.01.2015